Kostenerstattungsvereinbarung

über die Wahrnehmung von

Aufgaben der „Sozialen Betreuung“ der Flüchtlinge in den Unterkünften

zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas
und die Erste Beigeordnete Rosemarie Lück
im Folgenden **Kreis** genannt,

und

der Gemeinde/Stadt XXXX
XXXXXX
XXXXXXXX

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch die/ den Bürgermeisterin XXXXX
und die / den Erste/n Beigeordnete/n XXXXX

im Folgenden **Stadt / Gemeinde** genannt

Präambel

Die Stadt/Gemeinde hat sich bereit erklärt, die soziale Betreuung der Flüchtlinge in Unterkünften zu übernehmen.
Für die Erstattung der Personal- und Sachkosten durch den Landkreis wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1
Zu erbringende soziale Leistungen

Die soziale Betreuung umfasst die in der Anlage festgelegten Leistungen

§ 2
Umfang und Höhe der Kostenerstattung

1) Die Stadt/Gemeinde stellt das zur Durchführung der sozialen Betreuung der Flüchtlinge in Unterkünften erforderliche Fachpersonal zur Verfügung.

2) Die Stadt / die Gemeinde erhält eine Kostenerstattung in folgender Höhe:

a)

- Bis zu einer Betreuungsquote von 120 Asylbewerbern den tatsächlichen Aufwand von 1 Stelle nach TVöD höchstens jedoch nach EG 9 TVÖD.
- Die Kostenerstattung erhöht sich bei einem Anstieg der Betreuungsquote um jeweils weitere 60 Asylbewerber um 0,5 Stellen nach TVöD höchstens nach EG 9 TVÖD.

b) Die Arbeitsplatz- und Gemeinkosten nach den jeweils aktuellen Vorgaben der KGSt.

3) Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich zum Ende des Quartals. Die Stadt/Gemeinde legt entsprechende Anforderungen vor.

§ 3
Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sowohl der Kreis als auch die Stadt / die Gemeinde sind berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
Darüber hinaus kann diese Vereinbarung gekündigt werden, wenn keine zu betreuenden Asylbewerber in der Stadt/Gemeinde ansässig sind.
Die Kostenerstattung endet zu dem Zeitpunkt, in dem die Asylbewerber nicht mehr über eine gültige Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG oder Duldung nach §§ 55,56 AuslG verfügen bzw. anerkannte Asylbewerber sind.

§ 4
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Allein der Kreis ist berechtigt, Erklärungen über die Betreuung der Flüchtlinge und die Situation in den Unterkünften an die Medien und andere Öffentlichkeit zu geben. Das Fachpersonal und die Gemeinde/Stadt sind entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5
Änderungen des Vertrages

Änderungen dieser Kostenerstattungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6
Salvatorische Klausel

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Beteiligten werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht.

2) Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom xx.xx.xxxx in Kraft.

Darmstadt, xx.xx.xxxx

....

Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Dienstsiegel

....

Rosemarie Lück
Erste Beigeordnete

Anlage